

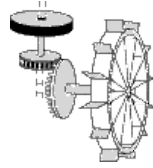


a. tschnerer

begutachtung - überwachung - beratung - planung - kontrolle



ingenieurbüro für maschinenbau und wirtschaftsingenieurwesen



ing. anton tschnerer

allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter sachverständiger



INGENIEURLEISTUNGEN ALLGEMEIN

MASCHINENBAU und WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

**Eine kurze Eigendarstellung und
einige Gedanken zur Beraterpflicht**

Kurzinformation über die Tätigkeitsbereiche

BEGUTACHTUNG

ÜBERWACHUNG

BERATUNG

PLANUNG

KONTROLLE

Eine kurze Eigendarstellung und Gedanken zur Beraterpflicht

Unser Ingenieurbüro war im Jahr 1972 - damals als Technisches Büro - gegründet worden, führte es vom Beginn an als Einzelunternehmen und wird nach wie vor von *Ing. Anton Tscherner* betrieben.

Die Vielfalt der bisherigen Aufgabenstellungen hinsichtlich Planung und Konstruktion für den Maschinen- und Anlagenbau erlaubt es uns, auch an neue Aufgaben heranzugehen und diese - in enger Zusammenarbeit mit unseren Auftraggebern - zufriedenstellend zu lösen.

Die langjährige Praxis hat auch gezeigt, dass nicht immer die totale Fachkompetenz - um es klar zu sagen, die Bedingung „überall daheim zu sein“ - entscheidend ist, sondern vielmehr die Tatsache, dass ein Berater und Planer weiß wovon die Auftraggeber sprechen und sich ständig bemüht, eine vernünftige Problemlösung anzustreben. Und, seiner Klientel auch noch zuhören kann, sowie selbstverständlich auch bereit ist, auf die immer härteren Bedingungen - die AUCH von deren Auftraggebern verstärkt eingefordert werden - jederzeit einzugehen und Verständnis aufzubringen.

Wenn dieses Verhalten gegenüber dem Kunden - verstärkt durch eine neutrale, objektive und sorgfältige Erbringung der **INGENIEURLEISTUNGEN** - in die Tat umgesetzt wird, hat der Berater und Planer bereits einen wichtigen Teil seiner Pflicht erfüllt.

Kurzinformation über die Tätigkeitsbereiche

BEGUTACHTUNG **Befunde und Gutachten im Bereich der Technik**

Gerichtssachverständigentätigkeit (SV)
Privatgutachten, Schätzungen und Analysen (SV)
Nichtamtliche Sachverständigentätigkeit (NASV)

ÜBERWACHUNG **Arbeitssicherheit für Menschen und Maschinen**

Präventivdienst als Sicherheitsfachkraft (SFK)
Gefahrenermittlungen (Evaluierungen)
Prüfung von Arbeitsmitteln (gem. §§ 7 bis 10 AM-VO)
Risikoanalysen, Konformitätsprüfungen (MSV, AM-VO)
Prüfung von Betriebsanlagen (gem. § 82b GewO)

BERATUNG **Sicherheitstechnik für Arbeitsstätten und Anlagen**

Brand-, Lärm und Explosionsschutz (VOLV, VEXAT)
Studien, Untersuchungen, Kostenanalysen
Behördenvertretung in technischen Belangen
Überprüfung von Unterlagen und Bescheiden

PLANUNG **Planungen für Betriebsanlagengenenverfahren und Projekte**

Projekteingaben an Behörden (Einreichunterlagen)
Projektbearbeitungen und Ausschreibungen
„§ 20 Person“ für Bauvorhaben gem. §§ 18, 48 SeilbG

KONTROLLE **Ausführungs-, Fertigungs- und Kostenkontrolle**

Begleitung von Projekten im Anlagenbau
Abnahme von Anlagen bei Inbetriebsetzung
Abrechnung mit den Herstellern

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros >>>

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IB Österreichs, B2B

Fachverband der Ingenieurbüros in der WKÖ

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und dem Ingenieurbüro.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- e) Das Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Das Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartender Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
- d) Hat das Ingenieurbüro in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens - wenn im Einzelfall nicht anders geregelt - bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:
 - d 1) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung
 - d 2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 - bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;
 - bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.
 - d 3) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

5.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

6.) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.
- e) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung auf das vom Ingenieurbüro genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Ingenieurbüros.

8.) Geheimhaltung

- a) Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9.) Schutz der Pläne

- a) Das Ingenieurbüro behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das Ingenieurbüro Anspruch auf ein Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des Ingenieurbüros genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

10.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros vereinbart.

Stand 16.11.2021